

**Verordnung zur Änderung  
der  
Plakatierungsverordnung**



vom 10. April 2019

Die Gemeinde Tyrlaching erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Tyrlaching vom 06. März 2012 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Tyrlaching Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlwerbung bestimmt sind. Das Anbringen von Wahlwerbung ist nur an diesen Plakattafeln erlaubt“

**§ 2**

**§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Das Anbringen von Wahlwerbung an den Plakattafeln nach § 1 Abs. 2 ist in folgendem Umfang möglich:

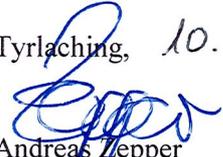
- a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Landtagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
  - Kommunalwahlen 6 Wochen vor Wahltermin
- b) für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) für die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige,
- d) für die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Tyrlaching, 10. April 2019

  
Andreas Zepper  
1. Bürgermeister



Anlage I zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Tyrlaching  
(Plakatierverordnung)

Plakatieren im Bereich von öffentlichen Flächen

Für das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Tyrlaching stehen folgende Werbeflächen zur Verfügung:

- Gemeindliche Anschlagtafel an der Bahnhofstraße (Flnr. 19/2)
- Wechselrahmen an zwei Straßenlaternen an den Ortseingängen Chiemseestraße und Rupertstraße
- Wechselrahmen an zwei Straßenlaternen an den Ortseingängen Oberbucher Straße
- Plakattafel ausschließlich für Wahlwerbung an der Rupertstraße gegenüber Kindergarten
- sonstige zusätzliche, im Einzelfall durch die Gemeinde Tyrlaching zu bestimmenden Anlagen